

die Anfänge von St. Pölten und Forschungen anderer namentlich zur Ortsnamenfunde und Siedlungsgeschichte zu einem Bild der Geschichte des westlichen Niederösterreich vom 8. bis zum 10. Jh. zusammen, das vor allem die zeitweise Zugehörigkeit des Gebietes östlich der Enns zu Bayern auch vor 791 zumindest sehr wahrscheinlich macht. Otto Brunner.

Hermann Krawinkel, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht. Forschungen z. Deutschen Recht Bd. 2 H. 2 (Schriften d. Aft. f. dt. Recht, Gruppe Rechtsgeschichte). Weimar 1936, Hermann Böhlau Nachfolger; XI, 166 S.

Das Interesse, das in letzter Zeit sich der Entwicklung des Lehenswesens zuwandte, hat auch bei Kr.s Buch Pate gestanden. H. Brunners Gedanken, das Benefizialrecht sei aus einer nur lebenslanglich geltenden germanischen Landschenkung hervorgegangen; die Arabergefahr habe Karl Martell gezwungen, Kirchengut in breitem Maß als „*precaria verbo regis*“ auszutun; mit diesen Rechten an Grund und Boden sei die Einrichtung der Kommendation verschmolzen und so sei in der Karolingerzeit das Lehensrecht entstanden, bilden den Ausgangspunkt von Kr.s Betrachtungen. Vieles in der Methode, besonders in der Dialektik, erinnert trotz anderer Ergebnisse an A. Dopf, der nur ganz gelegentlich angeführt wird; wie A. Dopf und E. Pabst bleibt auch Kr. in der Dialektik stehen, trachtet die Auffassungen seiner Vorgänger zu vernichten, ohne mehr als Behauptungen an ihre Stelle zu setzen.

Kr.s erster Angriff gilt der Rolle, die die Arabergefahr bei H. Brunner spielt; Karl Martell habe 732 bei Tours gegen einen Plünderungszug arabischer Scharen selbst eingegriffen, um seine politische Bedeutung gegenüber Eudo von Aquitanien ins rechte Licht zu setzen; der Feldzug der Araber sei einer der jährlich üblichen Plünderungszüge, kein rechter Krieg gewesen. Diesem ersten Angriff folgt ein zweiter gegen die Bedeutung der Kommendation, der sich gegen die Darstellung der Kommendation Cassilos III. 757 in den Reichsannalen richtet; diese Darstellung wird mit Hilfe von Fredegars Fortsetzern dargetan wäre lediglich zum Zweck des Prozesses gegen Cassilo 787 und seiner Absetzung 788 verfaßt, also unglaubwürdig; Kommendationen seien daher viel jünger.

Um dann zu beweisen, das Benefizialwesen habe nichts mit Landerwerb zu tun, untersucht Kr. die Adprisionen, den Landerwerb geflüchteter spanischer Großer in Septimanie, die sich in anderen Formen als jenen des Benefiziums vollziehen, begnügt sich jedoch mit der Verschiedenheit, ohne die Adprision selbst zu erschöpfen.

Damit glaubt Kr. das Dorfeld genügend bereinigt und schreitet zum Generalsturm; der Begriff der germanischen Landschenkung soll beseitigt werden. H. Brunners Hauptbeleg, die Überschrift